



Rat der  
Europäischen Union

007811/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 15/01/18

Brüssel, den 12. Januar 2018  
(OR. en)

5248/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0002 (NLE)**

---

---

VISA 3  
COEST 3  
JAIEX 2

### VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Januar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 7 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 7 final.

---

Anl.: COM(2018) 7 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.1.2018  
COM(2018) 7 final

2018/0002 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidshan zur Erleichterung der Visaerteilung, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung<sup>1</sup> ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es begründet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit rechtsverbindliche Ansprüche und Pflichten und soll das Verfahren für die Visaerteilung für Bürger der Europäischen Union und Staatsbürger der Republik Aserbaidschan vereinfachen. Mit Artikel 12 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der unter anderem damit betraut wurde, die Durchführung des Abkommens zu überwachen. Der Gemischte Ausschuss befand es für notwendig, gemeinsame Leitlinien zu verabschieden, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen des Abkommens von den Konsulaten Aserbaidschans und der EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind, konsequent angewandt werden, und um das Verhältnis zwischen dem Abkommen und den anderen fortgeltenden rechtlichen Bestimmungen der Vertragsparteien über jene Visumangelegenheiten zu klären, die nicht Gegenstand dieses Abkommens sind.

Diese Leitlinien sind nicht Teil des Abkommens und sind rechtlich nicht bindend. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, dass das diplomatische und konsularische Personal die Leitlinien konsequent befolgt.

#### • Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

In Angelegenheiten, die sowohl im Abkommen als auch in der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)<sup>2</sup> geregelt sind, hat das Abkommen Vorrang vor dem Visakodex.

Der Visakodex findet Anwendung bei allen nicht im Abkommen geregelten Aspekten, wie der Bestimmung des Mitgliedstaats unter den Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens, der für die Bearbeitung eines Visumantrags, der Begründung für die Ablehnung eines Visumantrags, dem Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung oder den allgemeinen Regeln für das persönliche Gespräch mit dem Antragsteller zuständig ist.

Die Schengen-Bestimmungen<sup>3</sup> und gegebenenfalls nationale Vorschriften finden zudem weiterhin für Aspekte Anwendung, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, wie bei der Anerkennung von Reisedokumenten, beim Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, bei der Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und bei Ausweisungsmaßnahmen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens gelten die im Abkommen vorgesehenen Visaerleichterungen für aserbaidchanische Staatsbürger nur, soweit diese nicht bereits durch die Verordnung Nr. 539/2001<sup>4</sup> von der Visumpflicht befreit sind. Sollte nämlich die Republik

<sup>1</sup> ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 49.

<sup>2</sup> ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

<sup>3</sup> Insbesondere Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (AbI. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen,

Aserbaidschan in die Liste der Länder in Anhang II der Verordnung 539/2001 aufgenommen werden, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind, würde das Abkommen nicht mehr angewandt werden. Da jedoch nur Inhabern eines biometrischen Reisepasses eine solche Befreiung gewährt werden würde (Ausnahmen sind in einer Fußnote in Anhang II anzugeben), wäre das Abkommen nach wie vor auf Staatsbürger der Republik Aserbaidschan ohne biometrischen Reisepass anzuwenden.

## **2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Die Leitlinien, die vom Gemischten Ausschuss nach der Annahme des Standpunkts der Europäischen Union auf der Grundlage dieses Vorschlags angenommen werden, sollen die Bestimmungen des Abkommens verständlicher machen und zielen auf dessen ordnungsgemäße und einheitliche Durchführung ab.

Den Bestimmungen des Visakodexes und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Visumpolitik der EU und Aserbaidschans wird in den Leitlinien Rechnung getragen. Mit den Leitlinien soll sichergestellt werden, dass das konsularische Personal der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Abkommens im Einklang mit dem EU-Besitzstand im Bereich der Visumpolitik handelt. Sie sind auch zur Verwendung in aserbaidschanischen Konsulaten gedacht, um die ordnungsmäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.

## **3. ERGEBNISSE VON KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Die Kommission hat diesen Leitlinienentwurf mit den zuständigen Behörden der Republik Aserbaidschan in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses vom 27. Mai 2015 und 3. Mai 2016 sowie in der E-Mail-Korrespondenz der Vertragsparteien erörtert.

Der Leitlinienentwurf im Anhang dieses Vorschlags für einen Beschluss des Rates wurde mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort in Baku und der Ratsgruppe „Visa“ (die letzte Konsultation endete am 16. Juni 2017) erörtert. Der Gemischte Ausschuss stimmte der endgültigen Fassung der Leitlinien in der E-Mail-Korrespondenz am 5. Juni 2017 zu.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

---

sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 2014/242/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung<sup>5</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung<sup>6</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Darin ist insbesondere festgelegt, dass der Gemischte Ausschuss die Durchführung des Abkommens überwacht.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> sind die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen festgelegt.
- (3) Um zu gewährleisten, dass das Abkommen von den Konsulaten der Mitgliedstaaten konsequent durchgeführt wird, und um das Verhältnis zwischen dem Abkommen und den fortgeltenden Bestimmungen der Vertragsparteien über jene Visumangelegenheiten zu klären, die nicht unter das Abkommen fallen, bedarf es gemeinsamer Leitlinien.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens festzulegen.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-

<sup>5</sup> ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 47.

<sup>6</sup> ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 49.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Besitzstands auf es anzuwenden<sup>8</sup>, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für das Vereinigte Königreich weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.

- (6) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>9</sup> nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für Irland weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für Dänemark weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertreten ist, stützt sich auf den Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>8</sup> Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>9</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).